

# **BVGer A-1577/2025 vom 26. Januar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-1577\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1577_2025)

FR: TAF A-1577/2025 du 26 janvier 2026

IT: TAF A-1577/2025 del 26 gennaio 2026

## **Regeste**

Verrechnungssteuer

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt hier nicht vor. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Februar 2025 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG dar. Die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Einspracheentscheid in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG).

### **E. 1.4**

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht bildet der Einspracheentscheid vom 5. Februar 2025. Das Anfechtungsobjekt grenzt den Umfang des Streitgegenstands ein (BGE 133 II 35 E. 2). Dieser darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingeschränkt, jedoch nicht erweitert oder qualitativ verändert werden (BGE 131 II 200 E. 3.2; BVGE 2010/19 E. 2.1). Anfechtungsgegenstand ist vorliegend die Verrechnungssteuer von Fr. 339'500.- aufgrund der deklarierten Dividende von Fr. 970'000.-. Nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind hingegen allfällige geschuldete Verrechnungssteuern aufgrund anderweitiger Erhebungstatbestände oder -sachverhalte wie etwa verdeckte Gewinnausschüttung oder faktische Liquidation.

### **E. 1.5.1**

Die Verfahren vor der ESTV wie auch vor dem Bundesverwaltungsgericht werden von der Untersuchungsmaxime beherrscht. Danach muss die entscheidende Behörde den rechtlich relevanten Sachverhalt von sich aus abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (Urteile des BVGer A-4976/2022 vom 4. September 2023 E. 1.4.1, A-2823/2020 vom 7. Februar 2023 E. 1.6.1, A-629/2010 vom 29. April 2011 [in BVGE 2011/45 nicht publizierte] E. 3.1). Obwohl Art. 12-19 VwVG (sowie Art. 30-33 VwVG) auf das Steuerverfahren keine Anwendung finden (Art. 2 Abs. 1 VwVG), trägt das Bundesverwaltungsgericht den darin enthaltenen Verfassungsgrundsätzen weitgehend Rechnung (vgl. BVGE 2009/60 E. 2.1.2; Urteil des BVGer A-1368/2021 vom 14. März 2022 E. 2.2).

### **E. 1.5.2**

Der Untersuchungsgrundsatz wird allerdings modifiziert durch die im Steuerrecht regelmässig gesetzlich vorgesehene Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person. Für die Verrechnungssteuer ist diese in Art. 39 VStG geregelt. Die steuerpflichtige Gesellschaft ist gemäss dieser Bestimmung verpflichtet, der ESTV über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein könnten, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen und insbesondere ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen. Sie hat diese, die Belege und andere Urkunden auf Verlangen der ESTV beizubringen (Urteile des BVGer A-4976/2022 vom 4. September 2023 E. 1.4.1, A-2823/2020 vom 7. Februar 2023 E. 1.6.1, A-629/2010 vom 29. April 2011 [in BVGE 2011/45 nicht publizierte] E. 3.1 m.w.H.).

### **E. 1.5.3**

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung bildet sich die Behörde unvoreingenommen, gewissenhaft und sorgfältig ihre Meinung darüber, ob der Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt zu gelten hat. Sie ist dabei nicht an bestimmte förmliche Beweisregeln gebunden, die genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zustande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.140).

### **E. 1.5.4**

Die Beweiswürdigung endet mit dem Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat oder nicht. Der Beweis ist geleistet, wenn die Behörde gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachumstand verwirklicht hat (BGE 140 III 610 E. 4, 130 III 321 E. 3.2). Bei Beweislosigkeit ist zu Ungunsten desjenigen zu urteilen, der die Beweislast trägt (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [SR 210; nachfolgend: ZGB]; BGE 142 V 389 E. 2.2 und 3.3). Die Steuerbehörde trägt die Beweislast für die steuerbegründenden und steuererhöhenden, der Steuerpflichtige für die steueraufhebenden und -mindernden Tatsachen (BGE 140 II 248 E. 3.5, 121 II 257 E. 4c/aa; Urteil des BGer 2C\_127/2021 vom 29. November 2021 E. 2.2; Urteil des BVGer A-3440/2021 vom 9. März 2022 E. 2.7.2).

### **E. 1.5.5**

Beim Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat oder nicht, ist die Frage des Beweismasses (bzw. Beweisgrades) zu berücksichtigen. Als Regelbeweismass gilt der volle (strikte) Beweis. Dieser ist erbracht, wenn das Gericht am

Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (BGE 130 III 321 E. 3.2; Urteil des BVGer A-992/2012 vom 6. August 2012 E. 1.4.3 m.w.H.). Verlangt wird ein so hoher Grad der Wahrscheinlichkeit, dass vernünftigerweise mit der Möglichkeit des Gegenteils nicht mehr zu rechnen ist (Urteil des BVGer A-1192/2017 vom 6. Februar 2018 E. 3.3.3). Nicht ausreichend ist dagegen, wenn bloss eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die behauptete Tatsache verwirklicht hat (BGE 128 III 271 E. 2b/aa; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 3.141; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-4487/2019, A-4488/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 1.4.3 m.w.H.).

### **E. 1.5.6**

Gemäss Art. 33 Abs. 1 VwVG nimmt die Behörde die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese für den Entscheid erheblich und zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (vgl. E. 1.5.1). Die urteilende Behörde kann ohne Verletzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [SR 101; nachfolgend: BV]; Art. 29 VwVG) von einem beantragten Beweismittel dann absehen, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich ist, wenn bereits Feststehendes bewiesen werden soll, wenn zum Voraus gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermag, oder wenn die verfügende Behörde den Sachverhalt auf Grund eigener Sachkunde ausreichend würdigen kann (sog. antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 131 I 153 E. 3, 122 V 157 E. 1d; Urteil des BVGer A-47/2020 vom 12. März 2021 E. 1.5; Kölz/Häner/Bertschi/Bundi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl., 2025, Rz. 537).

### **E. 1.6**

Das Bundesverwaltungsgericht kann ein bei ihm eingeleitetes Beschwerdeverfahren bis auf Weiteres bzw. bis zu einem bestimmten Termin sistieren. Die Sistierung des Verfahrens muss nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung durch zureichende Gründe gerechtfertigt sein, andernfalls eine mit dem Beschleunigungsgebot von Art. 29 Abs. 1 BV nicht zu vereinbarende Rechtsverzögerung vorliegen würde (vgl. BGE 130 V 90 E. 5; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 3.14 ff.). Nach ständiger Rechtsprechung fällt eine Sistierung unter dem Aspekt der Prozessökonomie insbesondere in Betracht, wenn der Entscheid in einem anderen Verfahren den Verfahrensausgang beeinflussen kann (BGE 131 V 362 E. 3.2, 130 V 90 E. 5, Urteil des BVGer A-3924/2012 vom 18. Februar 2013 E. 3.1, je m.w.H.). Beim Entscheid darüber, ob das Verfahren zu sistieren ist, kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 119 II 386 E. 1b).

### **E. 2.1**

Der Bund erhebt eine Verrechnungssteuer unter anderem auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens (Art. 132 Abs. 2 BV, Art. 1 Abs. 1 VStG). Gegenstand der Verrechnungssteuer sind unter anderem die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Genusscheine (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG), worunter nach Art. 20 Abs. 1 der Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV, SR 642.211) namentlich auch Dividenden fallen. Die Verrechnungssteuer ist als Selbstdeklarationssteuer ausgestaltet (Art. 38 Abs. 1 und 2 VStG; Urteile des BVGer A-2396/2022 vom 13.

September 2023 E. 4.3.1 und 5.2 [bestätigt durch Urteil des BGer 9C\_681/2023 vom 4. Dezember 2023], A-1878/2014 vom 28. Januar 2015 E. 4.2.1 [teilweise bestätigt durch Urteil des BGer 2C\_197/2015 vom 24. Juli 2017]).

### **E. 2.2.1**

Die Verrechnungssteuer wird - ihrem Charakter als Sicherungssteuer entsprechend (statt vieler: BGE 142 II 446 E. 2.3, 136 II 525 E. 3.3.1; Urteil des BVGer A-3737/2017 vom 7. Juni 2018 E. 2.4) - an der Quelle erhoben. Dabei ist die ausschüttende inländische Gesellschaft nicht nur Steuerschuldnerin (Steuerpflichtige), sondern auch Steuersubjekt (vgl. Art. 10 Abs. 1 VStG; Jaussi/Oesterhelt, in: Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, 3. Aufl. 2024 [nachfolgend: Kommentar VStG], Art. 10 N 1 und 2 ff.). Leistungsempfänger ist derjenige, welcher den steuerbaren Ertrag vereinnahmt und darüber verfügen darf (sog. Direktbegünstigungstheorie; Bauer-Balmelli/Desax, Kommentar VStG, Art. 14 N 22).

### **E. 2.2.2**

Die Verrechnungssteuer wird grundsätzlich nicht zu dem Zwecke erhoben, um den Bürger zu belasten und unmittelbar den Finanzbedarf des Bundes decken zu helfen; sie ist in erster Linie ein steuertechnisches Mittel, um die Hinterziehung der Kantons- und Gemeindefsteuern auf beweglichem Kapitalvermögen und seinem Ertrag durch die der schweizerischen Steuerhoheit unterworfenen Steuerpflichtigen einzudämmen (Botschaft des Bundesrates vom 18. Oktober 1963 an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, BBl 1963 II 953 [nachfolgend: Botschaft VStG], S. 955). Die Verrechnungssteuer bezweckt mithin die Sicherung der Deklaration steuerbarer Einkünfte (Urteil des BGer 9C\_132/2025 vom 24. Juli 2025 E. 5.1 m.w.H.). Mit Einführung der Verrechnungssteuer ist auch nicht eine vorher den Kantonen zustehende Einnahmequelle auf den Bund übertragen worden. Im Gegenteil ist es gerade der Zweck der Verrechnungssteuer, das angestammte Steueraufkommen der Kantone zu sichern und dafür zu sorgen, dass das ihnen zustehende Steuersubstrat möglichst vollständig ausgeschöpft werden kann (Botschaft VStG, S. 968 f.). Der Sicherungs- und der Fiskalzweck der Verrechnungssteuer (letzterer kommt insbesondere zum Tragen, wenn die rückerstattungsberechtigte Person ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat) verlangen in der Folge deren Überwälzung auf den Empfänger, wozu der Steuerpflichtige unter Strafandrohung (Art. 63 VStG) öffentlich-rechtlich verpflichtet ist (Art. 14 Abs. 1 VStG; BGE 136 II 525 E. 3.3.1, 131 III 546 E. 2.1; vgl. Bauer-Balmelli/Desax, Kommentar VStG, Art. 14 N 9).

### **E. 2.2.3**

Die Überwälzung muss aufgrund der gesetzlichen Ordnung dem realen, faktischen Leistungsfluss folgen; andererseits muss ein fingierter Leistungsfluss unberücksichtigt bleiben. Dass der Sicherungsmechanismus der Verrechnungssteuer in solchen Fällen sein Ziel verfehlt, wird im Rahmen der Rückerstattung noch deutlicher (vgl. Maja Bauer-Balmelli, Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer, 2001, S. 279).

### **E. 2.2.4**

Steuerpflichtig ist nach Art. 10 Abs. 1 VStG der Schuldner der steuerbaren Leistung. Diese ist bei Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung - unter Vorbehalt der Zulässigkeit des Meldeverfahrens - ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers um den Steuerbetrag zu kürzen; bei Kapitalerträgen um 35 % (Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 14

Abs. 1 VStG). Die Verrechnungssteuer auf den übrigen Kapitalerträgen wird 30 Tage nach Entstehen der Steuerforderung (Art. 12 VStG) fällig (Art. 16 Abs. 1 Bst. c VStG). Die Fälligkeit der Steuer gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. c VStG bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige leisten muss und von dem an die ESTV verlangen kann, dass die Steuerforderung erfüllt werde (W. ROBERT PFUND, Die eidgenössische Verrechnungssteuer, I. Teil, 1971, Art. 16 N 1.1 m.w.H.). Es handelt sich hierbei aber nicht um eine Zahlungsfrist, denn die Steuer ist unaufgefordert und spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu entrichten (Michael BEUSCH, Kommentar VStG, Art. 16 N 6; PFUND, a.a.O., Art. 16 N 1.3; Urteil des BVGer A-2637/2016 vom 7. April 2017 E. 2.6).

### **E. 2.3**

Zu den steuerbaren Erträgen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (dazu E. 2.1) gehört grundsätzlich jede geldwerte Leistung der Gesellschaft an die Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte oder ihnen nahestehende Dritte, die sich weder als Rückzahlung der im Zeitpunkt der Leistung bestehenden Anteile am einbezahlten Grundkapital (Art. 20 Abs. 1 VStV) noch als Rückzahlung im Sinne von Art. 5 Abs. 1bis VStG darstellt. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Steuerverwaltungen bei der Anwendung dieser Bestimmung nicht strikt an die zivilrechtliche Gestaltung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden sind, sondern der Sachverhalt steuerrechtlich auch entsprechend seinem wirtschaftlichen Gehalt zu würdigen ist (vgl. BGE 138 II 57 E. 2.1; Urteil des BGer 2C\_177/2016, 2C\_178/2016 vom 30. Januar 2017 E. 4.2; Urteile des BVGer A-3533/2022 vom 19. November 2024 E. 2.6, A-2782/2022 vom 30. April 2024 E. 4.8, A-1368/2021 vom 14. März 2022 E. 5.1, A-2845/2020 vom 19. Juli 2021 E. 4.1).

### **E. 2.4**

Bei Kapitalerträgen entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird (Art. 12 Abs. 1 VStG). Die Verrechnungssteuerforderung ist eine Obligation ex lege. Sobald der im Gesetz umschriebene Tatbestand erfüllt ist, entsteht die Steuerforderung unmittelbar von Gesetzes wegen. Eine Veranlagung bleibt damit ohne Einfluss auf das Entstehen der Steuerforderung (Urteil des BGer 2C\_499/2011 vom 9. Juli 2012 E. 7.3; Urteile des BVGer A-4910/2018 vom 12. August 2020 E. 3.2.1, A-5444/2017 vom 22. März 2018 E. 2.2, je m.w.H.). Der Zeitpunkt, in welchem die steuerbare Leistung fällig wird, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Zivilrecht (Urteile des BVGer A-5444/2017 vom 22. März 2018 E. 2.2, A-578/2015 vom 17. August 2015 E. 3.1.1; PFUND, a.a.O., Art. 12 N 2.2). Dividenden werden in der Regel im Zeitpunkt fällig, der im Gewinnverteilungsbeschluss der Generalversammlung als Auszahlungszeitpunkt bestimmt ist. Falls im Gewinnverteilungsbeschluss kein Auszahlungszeitpunkt festgesetzt wird, wird die Dividende sofort im Zeitpunkt des Beschlusses fällig (Art. 75 OR; Urteil des BGer 2C\_730/2013 vom 4. Februar 2014 E. 3.4; Urteil des BVGer A-2845/2020 vom 19. Juli 2021 E. 4.2.3 m.w.H.).

### **E. 2.5.1**

Nach Eintritt der Fälligkeit einer Leistung bleibt eine entstandene Verrechnungssteuerforderung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bis zu ihrem Untergang (beispielsweise durch Erfüllung, Verjährung oder Erlass) bestehen, auch wenn die zugrundeliegende Leistung nachträglich rückgängig gemacht wird. Es besteht insoweit keine Möglichkeit, auf die fällige Verrechnungssteuerforderung durch Rückgängigmachung der Voraussetzungen für die Entstehung der Steuerforderung zurückzukommen (Urteile des

BGer 2C\_730/2013 vom 4. Februar 2014 E. 3.5, 2C\_115/2007 vom 11. Februar 2008 E. 4, je m.w.H. zur Doktrin; Urteil des BVerfG A-2845/2020 vom 19. Juli 2021 E. 4.4.1; s. ferner Beusch/Seiler, Kommentar VStG, Art. 12 N 10).

### **E. 2.5.2**

Indessen werden Storni und Nachtragsbuchungen, die vor einer Kontrolle über die Erfüllung der Steuerpflicht vorgenommen wurden, gemäss einer von der ESTV angewendeten, auf eine Dienstanweisung vom 14. Juni 1960 zurückgehenden und vom Bundesgericht bestätigten Praxis ausnahmsweise anerkannt. Dies ist zum einen der Fall, wenn entsprechende Storni und Nachtragsbuchungen entweder mittels Buchungen des laufenden Geschäftsjahres oder zumindest vor der Genehmigung der Jahresrechnung, spätestens aber ein Jahr nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen. Zum anderen werden vor einer Kontrolle über die Erfüllung der Steuerpflicht vorgenommene Storni und Nachtragsbuchungen zugelassen, wenn bei bereits genehmigtem Jahresabschluss die steuerbare Leistung nicht bösgläubig erbracht worden ist und zudem bei ihrer Erbringung die Vorschriften ordnungsgemässer Buchführung nicht verletzt worden sind (sog. «Storno-Praxis»; vgl. zum Ganzen Urteil des BVerfG 2C\_115/2007 vom 11. Februar 2008 E. 6.1 m.w.H.; Beusch/Seiler, Kommentar VStG, Art. 12 N 17; Helbling/Duss/Dubach, Kommentar VStG, Art. 4 N 148b).

### **E. 2.5.3**

Die für geldwerte Leistungen entwickelte Storno-Praxis lässt sich nach der Rechtsprechung nicht auf die Ausschüttung einer fälligen Dividende, auf welche die Aktionäre verzichten, übertragen (Urteil des BVerfG 2C\_115/2007 vom 11. Februar 2008 E. 6.2; Urteil des BVerfG A-2845/2020 vom 19. Juli 2021 E. 4.4.5; Beusch/Seiler, Kommentar VStG, Art. 12 N 18). Eine mit Fälligkeit der Dividende entstandene Verrechnungssteuerforderung kann durch einen nach deren Entstehung vorgenommenen Verzicht oder Widerruf nicht beseitigt werden (vgl. Urteile des BVerfG 2C\_730/2013 vom 4. Februar 2014 E. 3.5, 2C\_115/2007 vom 11. Februar 2008 E. 4.2 und 6.2; Urteile des BVerfG A-2845/2020 vom 19. Juli 2021 E. 4.4.1, A-570/2014 vom 19. September 2014 E. 4.6 m.w.H.).

### **E. 2.6.1**

Bei Vorliegen eines steuerbaren Tatbestands wird nach der im Steuerrecht als massgeblich erachteten wertefreien Betrachtungsweise die Steuer rechtsprechungsgemäss auch dann erhoben, wenn das zugrundeliegende Rechtsgeschäft rechts- oder sittenwidrig ist (Urteil des BVerfG A-570/2014 vom 19. September 2014 E. 4.5 m.w.H.). Eine der Verrechnungssteuer unterliegende Leistung, bei der die Steuerforderung gemäss Art. 12 VStG entstanden (und möglicherweise bereits entrichtet worden) ist, kann insofern auch auf einem (öffentlich- oder zivilrechtlich) nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgeschäft basieren (Beusch/Seiler, Kommentar VStG, Art. 12 N 11). Die Frage, ob eine Leistung - aus privat- oder öffentlich-rechtlicher Sicht - nichtig oder anfechtbar ist, kann jedoch nicht völlig ausser Acht gelassen werden. Nach der aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten Rechtsprechung zieht ein anfechtbares oder nichtiges Rechtsgeschäft, das aufgrund seiner Natur grundsätzlich steuerbar wäre, die Entstehung der Verrechnungssteuerforderung einzig dann nicht nach sich, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: (i) Es liegt ein zivilrechtliches nichtiges oder anfechtbares Rechtsgeschäft vor; (ii) dieses Rechtsgeschäfts und die Folgen werden von den Beteiligten rückwirkend beseitigt und (iii) die Beteiligten haben gutgläubig gehandelt. Umgekehrt gilt ein Rechtsgeschäft als der

Verrechnungssteuer unterliegend, wenn die direkt Betroffenen die Folgen eines nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgeschäfts freiwillig akzeptieren bzw. bösgläubig gehandelt haben (zum Ganzen: Urteile des BVGer A-2845/2020 19. Juli 2021 E. 4.4.2, A-8035/2015 vom 14. November 2017 E. 3.4.2 m.w.H.; Beusch/Seiler, Kommentar VStG, Art. 12 N 12). Bei einem Dividendenbeschluss handelt es sich bei den direkt Betroffenen im Sinne dieser Erwägung um die Gesellschafter, die den Gewinnausschüttungsbeschluss herbeigeführt haben (Urteil des BVGer A-570/2014 vom 19. September 2014 E. 4.5 m.w.H.).

### **E. 2.6.2**

Mit Bezug auf den Begriff der Gutgläubigkeit kann mangels besonderer öffentlich-rechtlicher Vorschrift auf die Regelung im Zivilrecht, das heisst auf Art. 3 ZGB, zurückgegriffen werden. Demnach ist, wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person knüpft, dessen Dasein zu vermuten. Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen (zum Ganzen: Urteil des BVGer A-570/2014 vom 19. September 2014 E. 4.5).

### **E. 2.6.3**

Im hier interessierenden verrechnungssteuerrechtlichen Kontext wird von bösgläubigem Handeln der Aktionäre gesprochen, wenn diese in voller Kenntnis des rechtswidrigen Charakters des in Frage stehenden Beschlusses gehandelt haben oder wenn die Aktionäre bei der Aufmerksamkeit, die von ihnen nach den Umständen verlangt werden durfte, volle Kenntnis der Rechtswidrigkeit des in Frage stehenden Beschlusses hätten haben müssen (zum Ganzen: Urteil des BVGer A-570/2014 vom 19. September 2014 E. 4.5).

## **E. 3**

Im vorliegenden Fall sind sich sowohl die Beschwerdeführerin (Beschwerde Rz. 16 ff., insbesondere Rz. 27) als auch die Vorinstanz (Vernehmlassung Ziff. 3.2) einig, dass die beschlossene Dividende mit Fälligkeit am 17. Dezember 2021 insofern keine finanziellen Auswirkungen hatte, als sie nicht ausbezahlt wurde. Daraus lässt sich schliessen, dass weder zum Fälligkeitsdatum der Dividende noch zu einem anderen Zeitpunkt bei der Neuaktionärin ein Zufluss (vgl. Sachverhalt Bst. B.b) in der Höhe der beschlossenen Dividende von Fr. 970'000.- erfolgte. Streitig ist indessen, ob die Beschwerdeführerin die Verrechnungssteuer von Fr. 339'500.- zuzüglich Verzugszins seit dem 17. Januar 2022 (nachfolgend: streitbetroffene Verrechnungssteuerschuld) auf der beschlossenen Dividende gesetzlich schuldet.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass die an der Generalversammlung vom 8. Juni 2021 beschlossene Dividende nichtig sei, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung weder ein Geschäftsbericht mit den vom Gesetz geforderten Anhängen vorgelegen, noch ein entsprechender Bilanzgewinn und die nötige Liquidität vorhanden gewesen seien, um die Dividende auszurichten. Der Altaktionär soll im Wissen darüber gewesen sein, dass der ausgewiesene Jahresgewinn nicht werthaltig sei. Die beschlossene Dividende sei somit einzig aufgrund falscher Bilanzierung und unter Verstoss gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung, zum Kapitalschutz und, was derzeit Gegenstand laufender Strafuntersuchungen sei, strafrechtliche Schutznormen zustande gekommen. Ferner habe aktenkundig kein Geschäftsbericht mit den vom Gesetz geforderten Anhängen vorgelegen, was für sich allein zur Nichtigkeit des

Dividendenbeschlusses führen würde, so die Beschwerdeführerin.

### **E. 3.2**

Da eine Dividende ihrer Natur nach steuerbar ist, unterliegt diese grundsätzlich der Verrechnungssteuer. Eine Abweichung davon ist nur sehr eingeschränkt möglich. So zieht rechtsprechungsgemäss selbst ein nichtiger Dividendenbeschluss die Entstehung der Verrechnungssteuerforderung nach sich, wenn die direkt Betroffenen die Folgen eines nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgeschäfts freiwillig akzeptieren bzw. bösgläubig gehandelt haben. Im Falle des streitbetroffenen Dividendenbeschlusses ist die Bösgläubigkeit des Altaktionärs massgeblich (E. 2.6.1). Entsprechend ist vorab zu prüfen, ob der Altaktionär als damaliger 100%-Aktionär der Beschwerdeführerin die Folgen des potenziell nichtigen oder anfechtbaren Dividendenbeschlusses akzeptiert oder sogar bösgläubig gehandelt hat. Gegebenenfalls hätte eine allfällige Nichtigkeit des Dividendenbeschlusses keine Auswirkung auf die streitbetroffene Verrechnungssteuerschuld. Mit anderen Worten wäre diesfalls trotz einer allfälligen Nichtigkeit des Dividendenbeschlusses die streitbetroffene Verrechnungssteuerforderung geschuldet.

#### **E. 3.2.1**

Wie die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben ausführlich darlegt, stützt sie die behauptete Nichtigkeit des Dividendenbeschlusses im Wesentlichen auf den Umstand, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung weder ein Geschäftsbericht mit den vom Gesetz geforderten Anhängen vorgelegen noch ein entsprechender Bilanzgewinn und die nötige Liquidität vorhanden gewesen seien, um die Dividende auszurichten. Dabei führt sie aus, dass der Altaktionär nicht nur von diesen Umständen gewusst habe, sondern dieses Vorgehen bewusst gewählt habe.

#### **E. 3.2.2**

Da im verrechnungssteuerrechtlichen Kontext von bösgläubigem Handeln von Aktionären auszugehen ist, wenn diese in voller Kenntnis des rechtswidrigen Charakters des in Frage stehenden Beschlusses gehandelt haben oder diesen rechtswidrigen Charakter bei der nach den Umständen von ihnen verlangten Aufmerksamkeit hätten erkennen müssen, ist die Bösgläubigkeit des Altaktionärs im Falle der Bejahung der Nichtigkeit des Dividendenbeschlusses bereits aufgrund der eigenen Sachverhaltsschilderungen der Beschwerdeführerin vorliegend ohne Weiteres anzunehmen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin in ihrer unaufgeforderten Stellungnahme vom 9. Mai 2025 zur Vernehmlassung der Vorinstanz vom 28. April 2025 selbst vorbringt, dass der Altaktionär bösgläubig gehandelt habe.

#### **E. 3.2.3**

Das geschilderte bösgläubige Verhalten des Altaktionärs hat zur Folge, dass der Dividendenbeschluss im Zeitpunkt des darin festgesetzten Fälligkeitszeitpunkts selbst dann die Entstehung der Verrechnungssteuerforderung nach sich zieht, wenn sich herausstellen sollte, dass der Dividendenbeschluss nichtig wäre. Mit anderen Worten ist aufgrund der beschriebenen Bösgläubigkeit des Altaktionärs für die vorliegende Beurteilung unerheblich, ob sich der Dividendenbeschluss als zivilrechtlich nichtig erweist oder nicht.

#### **E. 3.2.4**

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen:

#### **E. 3.2.4.1**

So verkennt die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen, wonach es auf die Gutgläubigkeit der Beteiligten im Falle eines nichtigen Dividendenbeschlusses gerade nicht ankäme, da ein nichtiger Beschluss zu keiner Zeit Rechtswirkung entfalte, die wertefreie Betrachtungsweise im Steuerrecht, welche auch rechts- und sittenwidrige wirtschaftliche Vorgänge der (Verrechnungs-)Steuer unterwirft (E. 2.6.1). Entsprechend unterliegen selbst nichtige Dividendenbeschlüsse der Verrechnungssteuer, wenn die direkt Betroffenen - wie hier - bösgläubig gehandelt haben (E. 2.6.3).

#### **E. 3.2.4.2**

Ferner kann sie aus den Ausführungen, wonach nicht sie, sondern einzig der Altaktionär bösgläubig gehandelt habe, nichts zu ihren Gunsten ableiten: Denn die Beschwerdeführerin muss sich das von ihr selbst geltend gemachte bösgläubige Verhalten ihres Altaktionärs, welcher den Dividendenbeschluss im Rahmen der Universalversammlung vom 8. Juni 2021 als ihr Organ gefällt hat (Sachverhalt Bst. B.a), anrechnen lassen (vgl. E. 2.6.3). Folglich kann sie sich für die Zwecke der Verrechnungssteuer nach Treu und Glauben nicht auf eine allfällige Nichtigkeit des Dividendenbeschlusses berufen.

#### **E. 3.3.1**

Schliesslich konnte weder die Stornierung der Dividende am 21. Juli 2022 noch die Aufhebung des Dividendenbeschlusses vom 1. Dezember 2022 die Aufhebung der bereits entstandenen Verrechnungssteuerforderung bewirken. Dies vor dem Hintergrund, dass rechtsprechungsgemäss auf eine bereits fällige Verrechnungssteuerforderung nicht durch nachträgliches Rückgängigmachen des Dividendenbeschlusses zurückgekommen werden kann; so kann eine mit Fälligkeit der Dividende entstandene Verrechnungssteuerforderung durch einen nach deren Entstehung vorgenommenen Verzicht oder Widerruf nicht mehr beseitigt werden (E. 2.5.1). Auch die Anwendung der Storno-Praxis ist vorliegend bereits vor dem Hintergrund ausgeschlossen, dass die nachträgliche Korrektur der Jahresrechnung erst über ein Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung und somit auch über ein Jahr nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres erfolgt ist (E. 2.5.2). Ferner gilt es diesbezüglich anzumerken, dass die für geldwerte Leistungen entwickelte Stornopraxis nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohnehin nicht auf die Ausschüttung einer fälligen Dividende, auf welche die Aktionäre verzichten, übertragen werden kann (E. 2.5.3).

#### **E. 3.3.2**

Entsprechend sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach der Dividendenbeschluss vom 8. Juni 2021 im Rahmen der ausserordentlichen Generalversammlung der Beschwerdeführerin vom 1. Dezember 2022 aufgehoben worden sei, vorliegend unbeachtlich, da der besagte Aufhebungsbeschluss - wie gesagt (E. 3.3.1) - keinen nachträglichen Wegfall der streitbetroffenen Verrechnungssteuerforderung bewirken konnte.

#### **E. 3.4**

Nach dem Ausgeführten liegen keine Gründe vor, welche die Entstehung der streitbetroffenen Verrechnungssteuerforderung von Fr. 339'500.- verhindern oder deren nachträglichen Wegfall bewirken konnten. Entsprechend ist die Verrechnungssteuerschuld von Fr. 339'500.- mit Eintritt des Fälligkeitstermins gemäss Dividendenbeschluss vom 8. Juni 2021 am 17. Dezember 2021 von Gesetzes wegen entstanden (Art. 12 Abs. 1 VStG).

Diese war innert 30 Tagen zu entrichten und mit Ablauf dieser Frist am 17. Januar 2022 ohne Mahnung zu verzinsen (Art. 16 Abs. 1 und 2 VStG; E. 2.2.4). Die von der ESTV geltend gemachte streitbetroffene Verrechnungssteuerforderung samt Verzugszinsen besteht damit zu Recht. Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 4**

Vor dem Hintergrund, dass die streitbetroffene Verrechnungssteuerforderung vorliegend aufgrund der Bösgläubigkeit des Altaktionärs unabhängig von der geltend gemachten zivilrechtlichen Nichtigkeit des Dividendenbeschlusses geschuldet ist und eine allfällige zivilrechtliche Nichtigkeit damit keinen Einfluss auf den Verfahrensausgang hätte, ist der Verfahrensantrag der Beschwerdeführerin, das vorliegende Verfahren solange zu sistieren, bis die Zivil- bzw. Strafverfahren betreffend die Rückzahlung des Aktionärsdarlehens und die Rückübertragung der Patente gegen den Altaktionär rechtskräftig abgeschlossen seien, abzuweisen. Dabei ist für die vorliegende Beurteilung unerheblich, ob die besagten Zivil- bzw. Strafverfahren tatsächlich die Nichtigkeit des Dividendenbeschlusses vom 8. Juni 2021 zum Inhalt haben. Entsprechend ist auch der Verfahrensantrag der Beschwerdeführerin, die vollständigen Akten des Kantons (...) im Verfahren Registernummer (...) beizuziehen, aus denselben Gründen abzuweisen.

#### **E. 5**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In Anwendung von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) werden diese auf Fr. 10'500.- festgesetzt. Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.